

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 110 (1965)  
**Heft:** 14-15

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. April 1965, Nummer 6  
**Autor:** Künzli, Hans / Gysel, P. / Stutz, E.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

59. JAHRGANG

NUMMER 6

9. APRIL 1965

### Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1964

#### VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

##### D. Besoldungsfragen

###### 2. Besoldungsrevision in der Stadt Zürich

Die städtische Besoldungsverordnung stammte aus dem Jahr 1947. Wohl waren immer wieder, bereits achtmal, Anpassungen vorgenommen worden. Aber das Bedürfnis nach einer generellen Ueberprüfung der Grundlagen war durchaus verständlich. Die Ergebnisse einer grossangelegten, in 4 Jahren ausgearbeiteten, wissenschaftlich durchgeföhrten Arbeitsplatzbewertung standen für eine Neuordnung zur Verfügung. Am 30. April 1963 wurden die Ansätze für das städtische Personal bekanntgegeben, und auch die Vertreter des Lehrervereins beteiligten sich im Rahmen der Personalverbände an der Beratung. Die Vorlage für die Lehrerschaft liess auf sich warten. Erst am 29. April 1964 wurden die Vertreter des Lehrervereins durch den Finanzvorstand orientiert, und am 15. Mai 1964 wurde die Vorlage für die Volksschullehrer der Stadt veröffentlicht. Sie enthielt u. a. folgende Ansätze:

	Anfangs- besoldung	1. Max.	2. Max.
Kindergärtnerinnen	11 772.-	14 460.-	15 420.-
Arbeits- und Haushaltungs- lehrerinnen	12 672.-	18 432.-	
Primarlehrer	16 884.-	22 500.-	23 700.-
Lehrer an der Real- und Oberschule	20 316.-	26 700.-	27 900.-
Sekundarlehrer	20 316.-	26 700.-	27 900.-

Damit waren die in jenem Zeitpunkt bekannten kantonalen Höchstansätze erreicht. In Stufenkonventen und Konferenzen und endlich im Gesamtkonvent vom 4. Juni nahm die städtische Lehrerschaft Stellung zur Vorlage und bereinigte den Strauss von Abänderungsbegehren. Dieser betraf neben der weiteren Erhöhung der Primarlehrerbesoldung um Fr. 1000.- auf Fr. 25 200.- die Ansätze für den Fachunterricht, die Besoldung der Kindergärtnerinnen und der Präsidenten der Stufenkonvente. Die Zentralschulpflege vom 9. Juni 1964 nahm die Anträge der Präsidentenkonferenz und des Gesamtkonventes gut auf, allerdings ohne auf die Forderung auf Erhöhung der maximalen Primarlehrerbesoldung einzutreten.

Der Gemeinderat nahm am 8. und 10. Juli Stellung sowohl zur Besoldungsvorlage für das städtische Personal als auch zu derjenigen für die Lehrer. Die Aussprache konzentrierte sich bald auf die Frage des Inkrafttretens. Mit 67 : 34 Stimmen wurde der 1. Januar 1964 vorgezogen und mit 100 : 0 Stimmen die Besoldungsrevision für das städtische Personal und die Lehrer gutgeheissen. Die Kinderzulage wurde auf Fr. 30.- im Monat festgesetzt und den Rentnern eine Teuerungszulage von 2 Prozent zugesprochen.

Für die Lehrer der Stadt Zürich betragen somit die Besoldungen ab 1. Januar 1964:

	Anfangs- besoldung	1. Max.	2. Max.
Kindergärtnerinnen	12 180.-	15 060.-	16 080.-
Arbeits- und Haushaltungs- lehrerinnen	12 648.-	17 352.-	18 432.-
Primarlehrer	16 884.-	22 500.-	23 880.-
Lehrer an der Real- und Oberschule	20 316.-	26 700.-	27 900.-
Sekundarlehrer	20 316.-	26 700.-	27 900.-

Sechs Monatsbetreffnisse (unabhängig vom Alter des Versicherten) werden als Einkauf der erhöhten Besoldungen in die Versicherungskasse verwendet.

Gleichzeitig wurden auch neue Ansätze für den Fachunterricht beschlossen:

	pro Jahres- stunde
für Unterricht auf der Primarschulstufe und für Knabenhandarbeit aller Stufen	Fr. 604.-
für Unterricht an der Oberstufe und für Ergänzungsturnen aller Stufen	Fr. 678.-
für fakultativen Fremdsprachunterricht an der Sekundarschule	Fr. 726.-
für theoretischen Unterricht am Werkjahr	Fr. 678.-
für BS-Unterricht	Fr. 678.-
für Schwimmunterricht	Fr. 604.-
eventuell pro erteilte Unterrichtsstunde	Fr. 15.10

Gegen die städtische Besoldungsvorlage wurde das Referendum ergriffen. Von den 2682 eingereichten Unterschriften erwiesen sich so viele (946) als ungültig, dass die notwendige Zahl von 2000 nicht erreicht war und der Stadtrat das Nichtzustandekommen des Referendums feststellte. Dagegen reichte Karl Schwarz, der Initiant des Referendums, innerhalb der gesetzlichen Frist von 20 Tagen beim Bezirksrat Zürich Rekurs ein und begehrte eine neue Frist für die Ergreifung des Referendums. Der Bezirksrat lehnte den Rekurs ab. Dieser wurde aber an den Regierungsrat weitergezogen, von diesem abgelehnt und der aufschiebenden Wirkung entkleidet. So konnten die städtischen Zahlstellen um den 10. Dezember herum die Auszahlungen der neuen Besoldungen vornehmen.

###### 3. Besoldungsrevision in der Stadt Winterthur

Im Januar wurde eine ausserordentliche Teuerungszulage von  $2\frac{1}{2}$  Prozent für 1963 gutgeheissen und im Februar 1964 ausbezahlt. Auch die Teuerungszulage für 1964 von 7 Prozent wurde am 23. März beschlossen. Als im Kanton durch die strukturelle Besoldungsrevision neue Grenzen für die Gemeindezulagen geschaffen waren, wurden auch in Winterthur die maximal möglichen Ansätze für die Lehrer vorgeschlagen und gegen Ende des Jahres erfreulicherweise rückwirkend auf den 1. Januar 1964 gutgeheissen. Für den Einkauf der erhöhten Gemeindezulagen wurde allerdings eine von den

Grundbesoldungen abweichende Regelung getroffen. Auch die Minima der Gemeindezulagen liegen etwas unter der kantonalen Limite, so dass ab 1. Januar 1964 folgende Ansätze gelten:

Primarlehrer	Fr. 3184.– bis Fr. 6480.–
Oberstufenlehrer	Fr. 3824.– bis Fr. 7200.–

#### 4. Besoldungsrevisionen in den übrigen Gemeinden

Mit der Neufestsetzung der Grenzen für die Gemeindezulagen an die Lehrer war auch in den einzelnen Gemeinden das Signal gegeben für eine entsprechende Anpassung. Viele Gemeindeschulpflegen hatten sich früher schon die Kompetenz einräumen lassen, für die Gemeindezulagen das jeweilige kantonale Maximum anzuwenden. In andern Gemeinden gelten solche Beschlüsse nur für Teuerungszulagen. Für Anträge an Gemeindeversammlungen war die Zeit sehr knapp, was auch die Rückwirkung auf den 1. Januar 1964 gefährte. Immerhin haben recht viele Gemeinden die entsprechenden Beschlüsse gefasst und wiederum die maximale Gemeindezulage auf den 1. Januar 1964 bewilligt. Da und dort sind auch gleichzeitig die Nebentschädigungen erhöht worden.

Eine Umfrage im neuen Jahr soll unsren Besoldungsstatistiker wieder in die Lage versetzen, Auskünfte über den gegenwärtigen Stand zu geben.

#### 5. Verweserbesoldungen

Bei Verwesern, die vorher Vikariatsdienst geleistet haben, wurde von der Erziehungsdirektion eine Besoldungsberechnung angewendet, die von den Betroffenen nicht verstanden wird. Dauert ein Vikariat mehr als 20 Wochen, so ist der Vikar wie ein Verweser zu besolden. Da der Vikar nach Arbeitstagen entschädigt wird, der Verweser aber eine in Monatsraten aufgeteilte Jahresbesoldung bezieht, entstanden bei der Umwandlung tatsächlich gewisse Unklarheiten. Erfreulicherweise konnte nun eine Regelung getroffen werden, die einfach ist und der Situation voll Rechnung trägt. Inskünftig erhält ein Lehrer, der während eines Jahres an derselben Klasse unterrichtet, vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres eine volle Jahresbesoldung als Verweser. Eine allfällig vor dem 1. Mai bezogene Vikariatsentschädigung wird abgezogen.

#### 6. Anrechnung der Vikariatszeit auf das Dienstalter der Volksschullehrer

Immer wieder erreichen uns Anfragen von Mitgliedern, die mit der Anrechnung der Vikariatszeit auf das Dienstalter mit der Erziehungsdirektion nicht einig gehen. Im Laufe der Jahre ist die Umrechnung tatsächlich auch mehrmals geändert worden. Dies ist von Bedeutung sowohl für die Besoldungsberechnung als auch für die Anspruchsberechtigung auf Dienstalterszulagen. Dienstjahre, die auf Schuldienst als Verweser oder gewählte Lehrkraft beruhen, geben keinen Anlass zu Meinungsverschiedenheiten. Für Schuldienste als Vikar gilt neuerdings folgende Regelung: Die geleisteten Vikariatstage werden zunächst mit 1,5 multipliziert. Für 120 Diensttage ergeben sich so 180 Kalendertage. 180 bis 360 Kalendertage werden als 1 volles Jahr angerechnet, hingegen erfolgt keine Anrechnung für weniger als 120 Vikariatstage. Strittig ist immer noch die Frage der Anrechnung von Vikariatszeit vor der Patentierung und nach der Pensionierung.

#### 7. Dienstaltersgeschenke – Treueprämien

Die 1964 durchgeführte Umfrage betr. Dienstaltersgeschenke durch die Gemeinden hat folgendes ergeben: Von den 99 eingegangenen Meldungen betreffen 22 solche Gemeinden, in denen bisher keine Dienstaltersgeschenke ausgerichtet wurden; manche derselben sind noch gar nicht in die Lage gekommen, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. In 69 Gemeinden gilt die kantonale Regelung, wobei 38 Gemeinden sämtliche im Kanton geleisteten Dienstjahre anrechnen, 31 Gemeinden aber nur die in der betreffenden Gemeinde geleisteten Dienstjahre. In 8 Gemeinden gilt eine vom Kanton abweichende Regelung.

Die Frage, ob von Dienstaltersgeschenken AHV-Abzüge gemacht werden dürfen, ist noch nicht endgültig entschieden, obwohl nach Art. 8c der Verordnung zum AHV-Gesetz «Hochzeits- und Dienstaltersgeschenke» ausdrücklich zum massgebenden Lohn gehören. Die kantonale Verwaltung verzichtet vorderhand auf einen Abzug, in Winterthur hingegen sollen angeblich Abzüge gemacht werden sein.

Im «Staats- und Stadtangestellten», dem Publikationsorgan der Staats- und Stadtangestellten, wird eine Änderung von Art. 21 des kantonalen Steuergesetzes verlangt. Dieser lautet:

«Dienstaltersgeschenke, die nach mindestens zwanzigjähriger Dauer eines Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden, sind nur in dem Umfange steuerbar, in dem sie zusammengerechnet Fr. 3000.– übersteigen.»

Zum mindesten sollte die Höhe des steuerfreien Betrages den veränderten Verhältnissen angepasst oder aber auf eine Besteuerung der Dienstaltersgeschenke verzichtet werden.

#### 8. Zulage für ungeteilte Schulen

Bekanntlich erhalten Lehrer für den Unterricht an ungeteilten Schulen eine Sonderzulage von gegenwärtig Fr. 1000.– im Jahr. Nach der Auffassung der ED kann diese Zulage nur ausgerichtet werden an Sekundarlehrer, die alle drei Klassen einer ungeteilten Sekundarschule in allen Fächern unterrichten, sowie an Reallehrer, die eine ungeteilt-kombinierte Real- und Oberschule, das sind drei Klassen der Realschule und zwei Klassen der Oberschule, gemeinsam zu unterrichten haben. Eine diesbezügliche Eingabe an die ED, die Zulage auch zu gewähren, wenn gleichzeitig drei Realklassen zu unterrichten sind, hatte leider keinen Erfolg.

#### 9. Lohnkürzung bei freiwilligem Militärdienst

Einzelne Teilnehmer an einem freiwilligen Sommergebirgskurs der 6. Division, der um 1 Woche über die Sommerferien hinaus in die Schulzeit reichte, mussten die betrübliche Feststellung machen, dass ihnen für diese Zeit nachträglich die Besoldung sistiert worden war und sie lediglich den Erwerbsersatz erhielten. Offenbar handelt es sich um eine restriktive Anwendung bestehender Vorschriften, die aber eine Auswirkung zeigte, welche der freiwilligen militärischen Ausbildung schadet. Der Staat ist sicher daran interessiert, dass solche Kurse auch von Lehrern besucht werden. Dies kann aber nur erwartet werden, wenn der Lehrer nicht unter ungünstigere Bedingungen als andere gestellt wird. Zum mindesten sollte er von Anfang an darüber orientiert sein, welche Folgen seine Teilnahme auslöst.

## 10. Arbeitsplatzbewertung

Im Gegensatz zum Freierwerbenden, der die Ergebnisse seiner Tätigkeit dem Meistbietenden offerieren und entsprechend verwerten kann, hat der Angestellte, auch der Lehrer, gelegentlich den Eindruck, seine Tätigkeit werde nicht richtig bewertet. Sein Einsatz habe keinen Einfluss auf seine Entlohnung, die Verantwortung drücke nur ihn, finde aber keinen Ausdruck in der Besoldung. Der Wunsch nach einer objektiven Bewertung, die alle wesentlichen Momente berücksichtigt, ist an sich begreiflich. Entsprechende Begehren sind auch unter der zürcherischen Lehrerschaft laut geworden. Ob aber eine wissenschaftlich einwandfreie, allgemein gültige und auch allgemein anerkannte Bewertung möglich ist, steht vorderhand noch nicht fest. Die wenigen bisher durchgeföhrten Arbeitsplatzbewertungen für Lehrer lassen noch keine eindeutigen Schlüsse zu. Auch der Aufwand für eine solche Untersuchung ist schwer abzuschätzen.

## E. Beamtenversicherungskasse

### 1. Verwaltungskommission

Im Berichtsjahr trat die Verwaltungskommission zu zwei Sitzungen zusammen.

Am 14. Februar 1964 wurde die Frage von Freizügigkeitsverträgen behandelt und ein Mustervertrag gutgeheissen. Er betrifft Versicherte, die von der BVK in eine andere Personalversicherungskasse, mit der ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde, übertreten oder umgekehrt. Die Vorschriften über die obere Altersgrenze und die ärztliche Untersuchung werden nicht angewendet. Für Vollversicherte leistet die abtretende Kasse an die aufnehmende Kasse die Einkaufssumme, welche diese beanspruchen muss, unter Beachtung einer Mindest- und einer Höchstgrenze; für Sparversicherte 90 % des aufgezinsten Sparguthabens. Tritt ein übergetretener Versicherter später aus der aufnehmenden Kasse aus, so hat ihm diese die von ihm an beide Kassen geleisteten persönlichen Beiträge ohne Zins zurückzuerstatten. Disziplinarische Entlassung schliesst die Anwendung des Vertrages aus.

Vorerst besteht nur die Absicht, mit der Versicherungskasse der Stadt Zürich und mit der Eidgenössischen Versicherungskasse in Bern Verträge abzuschliessen, weil hier ein gegenseitiger Wechsel besteht.

Der Versicherungsmathematiker konnte melden, dass die per Ende 1962 abgeschlossene versicherungstechnische Bilanz einen Rückgang des Defizites innert drei Jahren um 15 Millionen zeitigte.

Am 21. August 1964 wurde Kenntnis genommen von der versicherungstechnischen Bilanz per 31. Dezember 1962. Diese zeigt, dass erhebliche Mutationsgewinne, technische Zinsgewinne und auch Risikogewinne erzielt werden konnten. Die Kasse hat sich in der Berichtszeit sehr günstig entwickelt. Die Sterblichkeit bei den Aktiven war etwas kleiner als angenommen, und auch die Invalidität ist wesentlich kleiner, besonders bei den weiblichen Angestellten. Die Anwendung des technischen Zinsfusses von 3<sup>1/4</sup> % enthält eine wichtige Zinsreserve. Das durch die Revision von 1962 wesentlich erhöhte Defizit konnte wieder auf rund 45 Millionen gesenkt werden.

Der Vorlage der Finanzdirektion für die Revision der versicherten Besoldungen stimmte die Kommission zu. Die Neuordnung soll die Anpassungen an die Versicherungsleistungen an die AHV und die Er-

höhung der versicherten Besoldungen bringen. Die AHV-Leistungen sind durchschnittlich um ein Drittel gehoben worden. Dies hätte zusammen mit der BVK-Rente nach bisheriger Ordnung aber auf den neuen Besoldungen basierend gesamthaft bei der untersten Besoldungsklasse des kantonalen Personals 95,9 %, bei der obersten 75,5 % der Nettobesoldung ergeben. In der Klasse 3 des Anstaltsreglements wären es gar 99,1 % geworden. Dies musste vermieden werden, denn schliesslich soll ein Unterschied in den Bezügen zwischen dem aktiven und dem pensionierten Angestellten bestehen bleiben. Für die Neuordnung standen drei Möglichkeiten offen:

1. Einföhrung eines Koordinationsabzuges (die versicherte Besoldung ist um einen bestimmten Betrag kleiner als die Bruttobesoldung).
2. Erhöhung des Rentenabzuges.
3. Reduktion des Rentensatzes z. B. von 60 % auf 50 %.

Der ersten Lösung wurde der Vorzug geben, weil sie bei den meisten andern Kassen besteht und sich dort bewährt hat. Sie befriedigt auch das Aequivalenzprinzip, indem sich sowohl die Prämienleistung als auch die Rentenabrechnung auf denselben Grundbetrag beziehen. Dies war bisher durch den Rentenabzug gestört worden. Zudem bietet sie für eine allfällige später nötige Anpassung an AHV-Aenderungen viel weniger Schwierigkeiten.

Mit einem Koordinationsabzug von 20 %, höchstens Fr. 2500., ergeben sich beim kantonalen Personal Gesamtbezüge zusammen mit der Ehepaar-AHV-Altersrente von 74,4 % bis 91 % der Nettobesoldung. Für Primarlehrer mit maximaler Gemeindezulage ergeben sich 82 %, für Oberstufenlehrer 79 %.

Als weitere Revisionspunkte wurden eine Besitzstandsgarantie für Witwenrenten und eine Prämienerhöhung von 14,4 % auf 15,6 % in Aussicht genommen. Für den Einkauf der Besoldungerhöhungen sind nach Alter abgestufte Monatsbetriffe vorgesehen.

Für die Lehrerschaft ist wesentlich, dass für die Gemeindezulagen dieselbe Regelung gilt wie für die Grundbesoldung, der Koordinationsabzug aber einheitlich und nur an der Grundbesoldung vorgenommen wird.

### 2. Statutenrevision

Ueber die Statutenrevision der BVK ist im PB Nr. 14 vom 16. Oktober 1964 ausführlich berichtet worden. Es ist lediglich nachzutragen, dass die Personalverbände der Vorlage einmütig zugestimmt haben und dass sie auch in der kantonsrätslichen Kommission günstig aufgenommen wurde. In einem einzigen Punkt nahm diese Kommission eine ablehnende Haltung ein. Für 10 Volksschullehrer, die in den Jahren 1961 und 1962 von der Primarschule an die Oberstufe übertraten und bereits über 60 Jahre alt waren, konnte die damalige Besoldungserhöhung nicht in die Versicherung aufgenommen werden, weil sie als individuelle Besoldungserhöhung betrachtet wurde. Die Stadt Zürich hat aber ihren Lehrern, die im gleichen Fall waren, die Besoldungserhöhungen versichert. Der Regierungsrat beantragte nun, die Besoldungserhöhung der 10 Volksschullehrer nachträglich auch noch in die BVK-Versicherung einzubeziehen und die Rechtsungleichheit wieder aufzuheben. Die kantonsrätsliche Kommission hingegen lehnte diesen Teil der Vorlage ab, und der Kantonsrat genehmigte die so veränderte Vorlage am 26. Oktober 1964 mit 148 : 0 Stimmen.

*Beschluss des Kantonsrates  
über die Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich  
(Vom 26. Oktober 1964)*

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, beschliesst:

I. Die nachfolgenden, vom Regierungsrat am 3. September 1964 beschlossenen Änderungen der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich vom 18. Dezember 1950 / 11. Februar 1963 werden genehmigt:

§ 10 Absatz 1. Hat ein Versicherter beim Eintritt in die Versicherung das dreissigste Altersjahr vollendet, so ist für ihn eine einmalige Nachzahlung von 8,4 % der versicherten Eintrittsbesoldung für jedes Jahr über das dreissigste Altersjahr hinaus zu leisten.

§ 11. Die Nachzahlungen werden in angemessenen Raten von der Besoldung abgezogen. Der Abzug beträgt in der Regel monatlich 1 % der beim Eintritt in die Kasse versicherten Jahresbesoldung. In besonderen Fällen können die Raten herabgesetzt werden.

§ 14 Absatz 4. Die für die Berechnung der Prämien und der Versicherungsleistungen massgebende versicherte Besoldung entspricht der um 20 %, höchstens um Fr. 2500.–, verminderten anrechenbaren Besoldung.

§ 24 Absatz 1. Die Alters- und Invalidenrenten bemessen sich auf Grund der anrechenbaren Dienstjahre nach folgender Skala:

Zahl der vollen Dienstjahre (Rest unverändert).	Rente in Prozent der versicherten Besoldung
Absatz 2 unverändert.	
Absatz 3 wird aufgehoben.	
Absatz 4 wird neu Absatz 3.	

§ 32. Die Altersrente wird nach der in § 24 festgelegten Skala berechnet.

§ 35. Bei voller Invalidität wird die Rente nach § 24 bemessen.

Für Vollinvalidenrentner, die keine Rente aus der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, wird die nach § 24 berechnete Invalidenrente um folgenden jährlichen Zuschuss erhöht:

27 % der versicherten Besoldung, höchstens jedoch Fr. 3700.– für verheiratete männliche Invalide;

18 % der versicherten Besoldung, höchstens jedoch Fr. 2500.– für ledige, verwitwete, geschiedene oder für verheiratete weibliche Invalide.

Absätze 3 und 4 unverändert.

Absatz 5. Bleibt ein teilweise Invalider unter Herabsetzung der Besoldung im Staatsdienst, so bemisst sich die Invalidenrente nach dem Unterschied zwischen alter und neuer versicherter Besoldung. Zu der Rente wird ein entsprechender Anteil am Zuschuss ausgerichtet.

§ 38. Mit dem Beginn des Anspruches auf eine Rente aus der eidgenössischen Invalidenversicherung oder aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenversicherung wird der Zuschuss für Invalide gemäss § 35 Absatz 2 aufgehoben. Die Rente gemäss den §§ 24 und 35 Absatz 1 soll zusammen mit der Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung oder der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenversicherung mindestens so hoch sein wie die bisherige Invalidenrente samt Zuschuss.

§ 41. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der dem Versicherten am Todestage zustehenden Alters- oder Invalidenrente nach § 24.

§ 50 Absatz 1. Die den Waisen eines verstorbenen Versicherten auszurichtenden Renten dürfen zusammen mit der Witwenrente die dem verstorbenen Versicherten am Todestag zustehende Alters- oder Invalidenrente nach § 24 nicht übersteigen.

§ 56 Absatz 5. Die gesamten Verwandtenrenten dürfen höchstens die Hälfte der dem verstorbenen Versicherten am Todestag zustehenden Alters- oder Invalidenrente nach § 24 betragen.

§ 59 Absatz 1. Der Versicherte leistet einen jährlichen Beitrag von 6,5 % der versicherten Jahresbesoldung.

§ 62. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von 9,1 % der versicherten Jahresbesoldung des Versicherten.

Für jede Erhöhung der versicherten Jahresbesoldung eines Versicherten leistet er die gleichen Einlagen wie die Versicherten gemäss § 60 Abs. 1 und 2.

Absätze 3 und 4 unverändert.

II. Ergibt sich bei der Berechnung der Hinterlassenenrenten nach den revidierten Statuten ein geringerer Rentenbetrag als bei der Anwendung der am 31. Dezember 1963 geltenden Berechnung einschliesslich der Teuerungszulage für 1964 (Rentnerkategorie F), so wird die für den Versicherten günstigere Berechnungsart angewendet.

III. Die Versicherten und der Staat haben für den Einkauf der mit Wirkung auf 1. Januar 1964 erhöhten Versicherungsleistungen die vom Regierungsrat festgesetzten Einkaufsbeträge zu leisten.

IV. Die Erhöhung der Besoldungen gemäss den mit Wirkung ab 1. Januar 1964 revidierten Besoldungserlassen ist durch die Beamtenversicherungskasse auch für diejenigen Versicherten anzurechnen, welche am 1. Januar 1964 das 60. Altersjahr überschritten haben.

V. Für die Einkaufsleistungen des Staates an die Beamtenversicherungskasse wird ein Kredit von 7 170 000 Franken gewährt.

VI. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft. Er findet keine Anwendung auf die vor diesem Datum eingetretenen Versicherungsfälle.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.  
Zürich, den 26. Oktober 1964.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: P. Gysel – Der Sekretär: E. Stutz

Damit wird der versicherungstechnische Fehlbetrag der BVK auf rund 70 Millionen Franken steigen. Der Wegfall des Deckungskapitals durch Rentenabzüge ist auf 46,9 Millionen Franken berechnet worden. Davon kann der Barwert der Prämien erhöhung von 23,3 Millionen Franken abgezogen werden. Aus den Monatsbeträgen fließen rund 12,9 Millionen Franken zu. Die Erhöhung der versicherten Besoldungen benötigt ein Deckungskapital von 14 Millionen Franken, so dass sich insgesamt das versicherungstechnische Defizit um 24,7 Millionen Franken erhöht. Es wird sich aber aus den inneren Gewinnquellen verzinsen und auch amortisieren lassen. Für den Staat ergeben sich rund 7 Millionen Franken Einmaleinlagen und jährlich 1,45 Millionen Franken Mehrkosten für die Prämien.

H. K.